



# SteuerbüroScheel

## Steuerliche Änderungen 2020

Unternehmerfrühstück am 20.02.2020

### Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemein</b> .....	<b>2</b>
1. Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags .....	2
2. Existenzminimum ist steuerfrei! .....	2
<b>Unternehmen</b> .....	<b>2</b>
1. Gesellschafterdarlehen der GmbH in der Krise .....	2
2. Umsatzsteuer .....	3
3. Sonderabschreibung für Elektro Lieferfahrzeuge .....	5
<b>Vermietung und Verpachtung</b> .....	<b>5</b>
1. Förderung Mietwohnungsneubau .....	5
2. Gewinne aus Immobilienverkäufen (10 Jahres-Frist) .....	6
3. Häusliches Arbeitszimmer .....	6
4. Grundsteuer .....	7
<b>Lohn und Gehalt</b> .....	<b>8</b>
1. Mindestlohn .....	8
2. Jobticket .....	9
3. Entfernungspauschale .....	9
4. Verpflegungsmehraufwendungen .....	9
5. Förderung dienstlicher Elektro- und Hybridfahrzeuge .....	9
6. Förderung reiner Elektrofahrzeuge .....	10

## Allgemein

### 1. Teilabschaffung des Solidaritätszuschlags

Der Solidaritätszuschlag wird ab dem Jahr 2021 deutlich gesenkt. Dadurch wird für etwa 90 % aller aktuellen Soli-Zahler die Abgabe komplett wegfallen.

#### Anhebung der Freigrenze

Bei der Einführung des Solidaritätszuschlags wurde für einkommensteuerpflichtige Personen eine Freigrenze festgelegt. Nach geltendem Recht wird der Zuschlag nur erhoben, wenn die tarifliche Einkommensteuer den Betrag von 972,- € / 1.944,- € (Einzel-/Zusammenveranlagung) übersteigt. Diese Freigrenze wird nunmehr auf 16.956,- € / 33.912,- € (Einzel-/Zusammenveranlagung) angehoben.

**Keine Änderungen beim Solidaritätszuschlag auf Körperschaftsteuer.**

### 2. Existenzminimum ist steuerfrei!

Der Grundfreibetrag steigt um 240,- € auf 9.408,- €. Damit soll das Existenzminimum steuerfrei bleiben. Das bedeutet, es werden erst bei einem Einkommen über diesen Betrag Einkommenssteuern fällig, bei Ehepartnern oder eingetragenen Lebenspartnerschaften sind es dann 18.816,- €.

## Unternehmen

### 1. Gesellschafterdarlehen der GmbH in der Krise

#### Gesellschafterfinanzierung §17 Abs. 2a EStG

Die Frage: Wie werden die Darlehen des Gesellschafters an „seine“ GmbH im Fall einer Krise oder einer Liquidation steuerlich behandelt?

Vor dem Jahr 2017 wurden Darlehen, die nicht mehr an den Gesellschafter zurückgezahlt werden konnten, als nachträgliche Anschaffungskosten auf den GmbH-Anteil behandelt und konnten so steuerlich als Verlust in der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden.

Durch eine Änderung der Rechtsprechung des BFH im Jahr 2017 sind viele Fragen entstanden, die der Gesetzgeber jetzt durch den neuen § 17 Abs. 2a EStG geklärt hat. Erstmals werden die Anschaffungskosten einschließlich nachträglicher Anschaffungskosten für Anteile an Kapitalgesellschaften im Gesetz definiert. Neu ist, dass nunmehr ausdrücklich auch nachträgliche Anschaffungskosten beispielhaft in einer nicht abschließenden Aufzählung definiert werden.

Hierzu zählen:

- Offene oder verdeckte Einlagen
- Darlehensverluste, soweit die Gewährung des Darlehens oder das Stehenlassen des Darlehens in der Krise der Gesellschaft gesellschaftsrechtlich veranlasst war
- Ausfälle von Bürgschaftsregressforderungen und vergleichbaren Forderungen, soweit die Hingabe oder das Stehenlassen der betreffenden Sicherheit gesellschaftsrechtlich veranlasst war

Eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung liegt regelmäßig vor, wenn ein fremder Dritter das Darlehen oder Sicherungsmittel bei sonst gleichen Umständen zurückgefordert oder nicht gewährt hätte. Der Ausfall von gewährten und in der Krise der Gesellschaft stehen gelassenen Finanzierungshilfen wird dann wieder – ebenso wie der Verlust von Eigenkapital – im Teileinkünfteverfahren zu 60 % berücksichtigt. Die neue Regelung gilt ab 01.01.2020; auf Antrag des Steuerpflichtigen ist sie auch schon früher anzuwenden.

## 2. Umsatzsteuer

### Änderungen bei der Umsatzsteuer ab 2020

**19 %**

Folgende Änderungen stehen uns für das Jahr 2020 bevor:

- Unternehmer, die ihre unternehmerische Betätigung neu aufnehmen, müssen bisher im 1. Jahr und im Folgejahr monatliche Voranmeldungen abgeben. **7%**  
Für die Kalenderjahre 2021 bis 2026 gilt jetzt eine andere Regelung. Im Gründungsjahr ist zur Frage der Abgabe von Voranmeldungen die Steuerzahllast realistisch zu schätzen, sodass die Abgabe der Voranmeldungen monatlich, vierteljährlich oder jährlich erfolgen kann. Im Zweiten Jahr ist die im Vorjahr gezahlte Steuer in eine Jahressteuer umzurechnen.
- Die Umsatzsteuer wird für sog. Kleinunternehmer nicht erhoben, wenn der Umsatz im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 17.500,-€ betragen hat und im laufenden Jahr 50.000,- € nicht überschreiten wird. Die Grenze für die Anwendung der sog. Kleinunternehmer-Regelung wird für das vorangegangene Jahr von 17.500,- € auf 22.000,- € angehoben. Die zweite Voraussetzung „im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000,- €“ bleibt.
- Der Unternehmer ist grundsätzlich dazu verpflichtet, die Umsatzsteuer auf die vereinbarten Entgelte an das Finanzamt abzuführen (sog. Soll-Versteuerung). Soweit die Umsätze 500.000,- € im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschreiten, kann das Finanzamt auf Antrag der sog. Ist-Versteuerung zustimmen. Dies bedeutet, dass die Umsatzsteuer erst im Veranlagungszeitraum des Zahlungseingangs an das Finanzamt abzuführen ist. Nun wird diese Grenze auf 600.000,- € angehoben. Die Grenze entspricht auch der Grenze zur steuerlichen Buchführungspflicht.



- Grundsätzlich sind innergemeinschaftliche Lieferungen zwischen Unternehmen umsatzsteuerbefreit.  
Dies gilt nur, wenn die Lieferung von einem Unternehmen aus der EU an ein anderes Unternehmen eines weiteren EU-Staates erfolgt, das die Waren für den Betrieb erwirbt.  
Dafür sind die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr) sowohl des Lieferers als auch des Abnehmers bzw. Empfängers notwendig. Dies bedeutet, dass Sie als Lieferer auch die USt-IdNr. des Empfängers kennen müssen. Neu ist nun, dass Sie die USt-IdNr. bereits im Zeitpunkt der Lieferung kennen müssen und diese nicht nachträglich erfragen können.  
Liegt Ihnen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Ihres Kunden zum Zeitpunkt der Lieferung nicht vor, müssen Sie die deutsche Umsatzsteuer in Rechnung stellen.  
Aus einer steuerfreien Lieferung wird somit eine steuerpflichtige Lieferung.
- Ab dem 01.01.2020 hängt die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung davon ab, dass Sie als Lieferer eine korrekte Zusammenfassende Meldung abgeben. Diese muss alle notwendigen Informationen zur Lieferung und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Ihres Kunden enthalten. Unterläuft Ihnen als Unternehmer unabsichtlich ein Fehler, und die Meldung ist dadurch unrichtig oder unvollständig, so müssen Sie die Meldung korrigieren. Tun Sie es nicht, wird aus der steuerfreien Lieferung eine steuerpflichtige Lieferung.
- Warenbewegungen innerhalb eines Unternehmens waren bisher nicht meldepflichtig. Auch dies hat sich ab dem 01.01.2020 geändert. Das bedeutet, jeder Transport einer Ware in einen anderen Mitgliedstaat, auch wenn keine Lieferung an einen Kunden erfolgt, muss in der Zusammenfassenden Meldung erklärt werden.

### Tip:

#### Was bedeutet dies für Sie als Lieferer?

Am sichersten ist es, die USt-IdNr des Warenempfängers gleich mit auf die Rechnung zu schreiben.

Außerdem sollte eine Bestätigung der ausländischen USt-IdNr. online beim Bundeszentralamt für Steuern eingeholt und archiviert werden.

([www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/AuslaendischeUSt-IdNr/auslaendische\\_ust\\_idnr\\_node.html](http://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Identifikationsnummern/AuslaendischeUSt-IdNr/auslaendische_ust_idnr_node.html))

#### Wann muss ich die innergemeinschaftlichen Lieferungen erfassen?

Grundsätzlich ist die Lieferung in dem Zeitraum der zusammenfassenden Meldung zu erfassen, in dem die Rechnung ausgestellt wurde. Stellen Sie die Lieferung nicht sofort in Rechnung, müssen Sie die Lieferung spätestens einen Monat nach Auslieferung melden.

Wenn Sie zum Beispiel im Mai die Ware an Ihren Kunden liefern, diese aber erst nach Freigabe des Kunden im Juli in Rechnung stellen, muss hier bereits im Juni die Lieferung in der Zusammenfassenden Meldung erklärt werden.

### 3. Sonderabschreibung für Elektro Lieferfahrzeuge

#### Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahrräder

Elektrolieferfahrzeuge, allgemein Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahrräder können zukünftig im Jahr der Anschaffung neben der Absetzung für Abnutzung eine Sonderabschreibung in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten in Anspruch nehmen.

Elektronutzfahrzeuge sind Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3, die ausschließlich durch Elektromotoren angetrieben werden, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden. Elektrisch betriebene Lastenfahrräder sind Schwerlastfahrräder mit einem Mindest-Transportvolumen von 1 m<sup>3</sup> und einer Nutzlast von mindestens 150 kg, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb angetrieben werden.

Gilt für Fahrzeuge, die ab dem 01.01.2020 angeschafft werden.

## Vermietung und Verpachtung

### 1. Förderung Mietwohnungsneubau

Falls Sie eine Mietwohnung bauen, haben wir gute Nachrichten für Sie: Zusätzlich zur linearen AfA von 2 % können Sie in den ersten vier Jahren 5 % Sonder-AfA geltend machen.

Hierfür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:



- Der Bauantrag wurde nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellt.
- Die neu gebaute Wohnung wird zu Wohnzwecken vermietet.
- Die Vermietung erfolgt ab dem Jahr der Fertigstellung und in den folgenden neun Jahren.
- Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten betragen höchstens 3.000,- €/m<sup>2</sup>. Davon werden aber nur 2.000,- €/m<sup>2</sup> gefördert.

Die Sanierung, Modernisierung oder Erweiterung von bereits bestehendem Wohnraum wird grundsätzlich nicht gefördert. Schaffen Sie aber durch den Umbau erstmals neuen Wohnraum, indem Sie zum Beispiel das Dachgeschoss ausbauen oder bisher gewerblich genutzte Räume in Wohneinheiten umbauen, ist eine Förderung möglich.

Auch der Kauf einer Immobilie wird gefördert. Voraussetzung ist hier, dass Sie im Jahr der Fertigstellung den Kauf abschließen.



## 2. Gewinne aus Immobilienverkäufen (10 Jahres-Frist)

Gewinne aus der Veräußerung privater vermieteter Immobilien sind dann steuerpflichtig, wenn die Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung wieder verkauft wird.

Wurde die Immobilie entweder ausschließlich oder mindestens im Jahr des Verkaufs und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren für eigene Wohnzwecke genutzt, ist der Verkauf immer steuerfrei. Dabei gilt diese Regelung auch für angebrochene Kalenderjahre.

Die Frist wird taggenau berechnet und hängt vom Datum des notariellen Kaufvertrages ab.

Bei der Berechnung der zehnjährigen Spekulationsfrist spielen sogenannte aufschiebende Bedingungen im Verkaufsvertrag keine Rolle.

Beispiel: Eine Immobilie wird mit notariellem Kaufvertrag vom 01.02.2010 gekauft und vermietet. Am 15.01.2020 wird ein notarieller Vertrag geschlossen in dem das Grundstück verkauft wird, der Vertrag enthält eine aufschiebende Bedingung, die erst am 15.03.2020 eintritt.

Folge: Die 10 Jahresfrist wurde nicht eingehalten, der Verkauf der vermieteten Immobilie ist voll steuerpflichtig.

Bezüglich der Frist bei einem geschenkten oder geerbten Grundstück kommt es darauf an, wann der Vorbesitzer das Grundstück erworben hat. Kauft ein Miterbe den Erbteil eines anderen Miterben, so entstehen ihm insoweit Anschaffungskosten. Ein Verkauf innerhalb der Spekulationsfrist führt dazu, dass der Gewinn aus der Veräußerung dieses Grundstücks versteuert werden muss.

***Fazit: Beim privaten Immobilienverkauf sollte stets die Relevanz der Zehnjahresfrist beachtet und auf das Datum der notariellen Verträge geachtet werden.***



## 3. Häusliches Arbeitszimmer

### Keine Spekulationssteuer auf häusliches Arbeitszimmer

Das FG Köln hat entschieden, dass allein das Vorhandensein eines Arbeitszimmers die anteilige Steuerfreiheit einer selbst genutzten Immobilie bei Spekulationsgeschäften nicht beseitigt. Da diese Rechtsfrage umstritten ist, hat das FG die Revision zugelassen. Es sollte sorgfältig beobachtet werden, wie der Bundesfinanzhof sie entscheidet. Bis dahin sollte in vergleichbaren Fällen Einspruch eingelegt und das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

## 4. Grundsteuer

### Ziele der Grundsteuer-Reform

Zentrales Ziel der Reform ist, die Grundsteuer im Einklang mit dem Grundgesetz neu zu regeln. Dabei sollen die Gemeinden keinen Gewinn machen – die Gesamtsumme der Grundsteuer soll gleich bleiben.

Die Neuregelung soll außerdem gerecht sein, indem sich die Grundsteuer weiterhin am Wert einer Immobilie orientiert. Immobilien des sozialen Wohnungsbaus, kommunale sowie gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften und Wohnungsgenossenschaften sollen unter bestimmten Voraussetzungen durch einen Abschlag auf die Steuermesszahl bei der Grundsteuer begünstigt werden, damit Wohnen bezahlbar bleibe.

### Zukünftige Berechnung der Grundsteuer

Die Grundsteuer wird auch zukünftig in 3 Schritten berechnet werden: Wert x Steuermesszahl x Hebesatz.

- 1. Schritt:** Berechnung des Grundbesitzwerts - wesentliche Faktoren sind der jeweilige Wert des Bodens (Bodenrichtwert) und die Höhe der statistisch ermittelten Nettokaltmiete, die u. a. von der sog. Mietniveaustufe der jeweiligen Gemeinde abhängt (je höher die Mietniveaustufe, desto höher ist tendenziell die Miete in einer Gemeinde). Weitere Faktoren sind die Grundstücksfläche, Immobilienart und das Alter des Gebäudes. Die Einordnung der Gemeinden in Mietniveaustufen wird vom BMF auf Basis von Daten des Statistischen Bundesamtes über die Durchschnittsmieten in allen 16 Bundesländern erfolgen. In 15 von 16 Bundesländern sind die Einzelfaktoren über das sog. System "BORIS" bereits einsehbar.
- 2. Schritt:** Ausgleich der Wertsteigerungen, die im Vergleich von den aktuellen zu den seit 1935 bzw. 1964 nicht mehr aktualisierten Werten entstanden sind. Dazu wird die Steuermesszahl von 0,35 % auf 0,034 % gesenkt. Außerdem soll der soziale Wohnungsbau sowie kommunales und genossenschaftliches Wohnen weiterhin auch über die Grundsteuer gefördert werden. Deshalb ist für Gesellschaften, die günstiges Wohnen ermöglichen, ein zusätzlicher Abschlag bei der Steuermesszahl um 25 Prozent vorgesehen, der sich steuermindernd auswirkt.
- 3. Schritt:** Anpassen der Hebesätze durch die Kommunen: Sollte sich in einzelnen Kommunen das Grundsteueraufkommen wegen der Neubewertung dennoch verändern, besteht für sie die Möglichkeit, ihre Hebesätze anzupassen und so dafür zu sorgen, dass sie insgesamt nicht mehr Grundsteuer einnehmen als vor der Reform.

Die neue Grundsteuer gilt ab dem Jahr 2025.

## Lohn und Gehalt

### 1. Mindestlohn

#### Mindestlöhne angehoben

Die Bundesregierung hat zum Jahresanfang den Mindestlohn von pauschal 9,19 € auf 9,35 € brutto pro Stunde angehoben. Branchenlöhne sind ebenfalls betroffen. Im Dachdeckerhandwerk sind beispielsweise 13,60 € statt bisher 13,20 € das Minimum, im Elektrohandwerk 11,90 € statt 11,40 €. Gebäudereiniger erhalten zwischen 10,55 € für Innenreinigung in Ost (10,80 € West) und 13,50 € für Glas- und Fassadenreinigung in Ost (14,10 € West). Eine Angleichung zwischen Ost und West erfolgt im Dezember 2020. Wenn Firmenchefs die Anhebung nicht berücksichtigen, drohen Sanktionen und Nachforderungen. Insofern gibt es auch in diesem Jahr wieder Anlass genug, sich frühzeitig mit den aktuellen Gesetzesänderungen zu beschäftigen. Das geht über den Mindestlohn weit hinaus. Das bedeutet für geringfügig Beschäftigte, dass sie bei einem Gehalt von 450,- € weniger Stunden arbeiten können.

Jetzt	$450 : 9,35 = 48,13$ Std
Vorher	$450 : 9,19 = 48,96$ Std



#### Neu: Mindestlohn für Azubis

Dieser gilt für alle Ausbildungsverträge die im Jahr 2020 beginnen.  
Beginn Ausbildung 2020

1. Lehrjahr mind. 515,- €

Der Mindestlohn für das 1. Lehrjahr wird in folgenden Schritten von 515,00 € im Jahr 2020 auf 620,- € im Jahr 2023 angehoben.

2020	515,00 €
2021	550,00 €
2022	585,00 €
2023	620,00 €

Für das 2. Lehrjahr ergibt sich eine Erhöhung um 18%, für das dritte um 35% und für das vierte Lehrjahr um 40%.

Beispiel: 1. Lehrjahr im Jahr 2020 515,00 €

+ 18 % im 2. Lehrjahr +	92,70 =	607,70 €
+ 35 % im 3. Lehrjahr +	180,25 =	695,25 €
+ 40 % im 4. Lehrjahr +	206,00 =	721,00 €





## 2. Jobticket

Beim Jobticket gibt es ab diesem Jahr im Grunde drei Möglichkeiten der Besteuerung:

1. Neu ab 2019:  
Der Arbeitgeber gibt dem Arbeitnehmer zusätzlich zum bisherigen Arbeitslohn einen Zuschuss oder bezahlt das Jobticket ganz.  
Folge: Das Jobticket ist in der Gehaltsabrechnung steuerbefreit nach § 3 Nr. 15 EStG. Im Rahmen der Steuererklärung wird der vom Arbeitgeber gewährte Betrag von den Werbungskosten abgezogen und mindert diese.
2. Neu ab 2020:  
Wird das Jobticket oder der Zuschuss nicht zusätzlich sondern im Rahmen einer Gehaltsumwandlung gewährt, kann der Arbeitgeber eine pauschale Lohnsteuer in Höhe von 15% abführen, sodass für den Arbeitnehmer der Betrag steuerfrei in der Gehaltsabrechnung bleibt.  
Dieser Betrag mindert aber ebenfalls die Werbungskosten des Arbeitnehmers.
3. Neu ab 2020:  
Damit der Arbeitnehmer den vollen Werbungskostenabzug hat und sich nicht den Zuschuss oder das ganze Jobticket auf seine Werbungskosten anrechnen muss, kann der Arbeitgeber eine pauschale Lohnsteuer von 25% an das Finanzamt abführen.  
Für den Arbeitnehmer bedeutet dies, dass er einen steuerfreien Zuschuss erhält und gleichzeitig den vollen Werbungskostenabzug hat.

## 3. Entfernungspauschale

Ab dem Jahr 2021 bis einschließlich 2023 erhöht sich die Entfernungspauschale bei den Werbungskosten des Arbeitnehmers ab dem 21. Entfernungskilometer auf 0,35 € (bisher 0,30 €).

## 4. Verpflegungsmehraufwendungen

Die bisherigen Pauschalen wurden ab dem VZ 2020 angehoben: von 24,- € auf 28,- € und von 12,- € auf 14,- € (§ 9 Abs. 4a Satz 3 EStG).

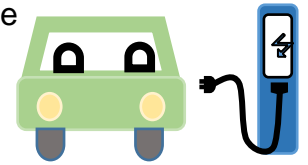


## 5. Förderung dienstlicher Elektro- und Hybridfahrzeuge

Durch das Jahressteuergesetz 2018 wurde befristet auf den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2021 die Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung für Elektro- und Hybridfahrzeuge eingeführt. Zu beachten ist, dass die Halbierung der Bemessungsgrundlage nur für Einkommensteuerrechtliche Zwecke vorgenommen wird und nicht für umsatzsteuerliche Zwecke gilt.



Die Begünstigung wird bis zum 31.12.2030 stufenweise mit steigenden Anforderungen an die zu erreichende Mindestreichweite unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine verlängert werden. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Voraussetzungen und den zeitlichen Anwendungsbereich:



Anschaffungszeitraum	Höchstschadstoffausstoß	Mindestreichweite	Gesetzliche Regelung für 1%-Methode bzw. Fahrtenbuchmethode
01.01.2019 – 31.12.2021	50 g CO <sub>2</sub> / gefahrenem km	40 km	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 2 bzw. S. 3 Nr. 2 EStG 1 % des halben Listenpreises
01.01.2022 – 31.12.2024	50 g CO <sub>2</sub> / gefahrenem km	60 km	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 2 bzw. S. 3 Nr. 2 EStG 1 % des halben Listenpreises
01.01.2025 – 31.12.2030	50 g CO <sub>2</sub> / gefahrenem km	80 km	§ 6 Abs. 1 Nr. 4 S. 2 Nr. 2 bzw. S. 3 Nr. 2 EStG 1 % des halben Listenpreises

Das Fahrzeug muss erstmals in den o. g. Zeiträumen einem Arbeitnehmer zur Nutzung überlassen werden, es kann schon vorher angeschafft worden sein.

## 6. Förderung reiner Elektrofahrzeuge

Bei Anschaffung reiner Elektrofahrzeuge (Fahrzeuge ohne Kohlendioxidemission) zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2030 sind die insgesamt entstandenen Aufwendungen der Anschaffungskosten des Kraftfahrzeug oder vergleichbare Aufwendungen bzw. der Bruttolistenpreis nur zu einem Viertel zu berücksichtigen.

Dies gilt aber nur, wenn das Kraftfahrzeug keine Kohlendioxidemission je gefahrenen Kilometer hat und der Bruttolistenpreis des Kraftfahrzeugs nicht mehr als 40.000,- € beträgt.

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

